

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Veenhuser Königsmoor" in der Gemeinde Moormerland und in der Stadt Leer im Landkreis Leer vom 07. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Veenhuser Königsmoor“ erklärt.

- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ in der Untereinheit „Veenhuser Moorgebiet“. Das NSG umfasst Flurstücke in der Gemeinde Moormerland in den Fluren 4 und 16, Gemarkung Veenhusen, in den Fluren 11 und 14, Gemarkung Warsingsfehn sowie in der Stadt Leer in der Flur 5, Gemarkung Logabirum. Es befindet sich im Landkreis Leer in der Gemeinde Moormerland unmittelbar östlich der Ortschaft Veenhusen und in der Stadt Leer im nördlichen Teil des Stadtgebietes im Veenhuser Königsmoor.
Das NSG "Veenhuser Königsmoor" ist ein durch Bodenabbau und Entwässerung erheblich verändertes Hochmoorgebiet. Es setzt sich aus 4 Teilräumen zusammen.
Das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (Teilraum 1) mit dem zentralen Teil auf einem Resthochmoorsockel ist geprägt von einem naturnahen Kleinsthochmoor mit einem verlandenden dystrophen Hochmoorsee, intakten Hoch- und Übergangsmoorstadien und unterschiedlichen Moorbirkenwaldstadien. Daran westlich angrenzende Flächen unterliegen verschiedenen Sukzessionsstadien auf Hochmoor oder werden unterschiedlich intensiv als Hochmoorgrünland genutzt.
Der nördlich angrenzende Teilraum 2 des ehemaligen Landschaftsschutzgebietes „Am Wolf-Meer, Veenhuser Königsmoor“ zeichnet sich durch degradierte, in der Entwicklung befindliche Sukzessionsstadien auf Hochmoor, eine Sandentnahme (Kolk Königsmoor) mit Bedeutung für typische Tierarten, Waldflächen sowie strukturreiches extensiv bis intensiv genutztes Grünland mit randlichen Gehölzstrukturen auf überwiegend abgetorften Hochmoorstandorten aus.
Daran östlich angrenzend befindet sich der Teilraum 3 in Hochmoorregeneration auf wiedervernässten Hochmoorstandorten (Teilraum 3 a) sowie extensivem Hochmoorgrünland und verschiedenen Sukzessionsstadien auf Hochmoor (Teilraum 3 b).
Im Teilraum 4 östlich der Kreisstraße 62 - Feldstraße - befinden sich nasse Hochmoorstandorte mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien auf abgetorfem Hochmoor und überwiegend extensiv genutztes Hochmoorgrünland.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1:10.000 und im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (4) Ausfertigungen der Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten werden bei der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, der Stadt Leer, Rathausstraße 1, 26789 Leer und dem Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer aufbewahrt. Sie können von jedermann während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 216 „Wolfmeer“ (DE 2710-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 215 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Hochmoorlebensräumen einschließlich der Entwicklungsstadien und von Hochmoorgrünland als Lebensraum typischer, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung eines stabilen, funktional vernetzten Bestandes von möglichst naturnahen, wiedervernässten und degradierten Hochmoorstandorten mit allen Entwicklungsstadien der Hochmoorbiotoptypen, jeweils mooreigenem Wasserhaushalt und charakteristischen Nährstoffverhältnissen,
 2. die Hochmoorregeneration auf überwiegend nicht abgetorfte Hochmoor durch Wiedervernässung,
 3. den Erhalt und die Entwicklung von dystrophen Stillgewässern mit Schwingrasen,
 4. den Erhalt und die Entwicklung von extensiven und sonstigen Hochmoorgrünlandflächen unterschiedlicher Moormächtigkeiten,
 5. den Erhalt und die Entwicklung eines Lebensraumes hochmoortypischer Lebensgemeinschaften, die auf offenes Hochmoor und deren kultivierte Randbereiche angewiesen sind; die Vernetzung der Moorflächen untereinander soll die Entwicklung und Ausbreitung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten fördern, insbesondere Moorfrosch (*Rana arvalis*) als streng geschützte Art, sowie Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Mondazurjungfer (*Coenagrion lunulatum*), typische Torfmoose (*Sphagnum* ssp.), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Gagelstrauch (*Myrica gale*), Wollgras (*Eriophorum* ssp.), rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Glockenheide (*Erica tetralix*) u. a.,
 6. die Entwicklung eines in Teilbereichen offenen und beruhigten Landschaftsraumes als Lebensraum für Wiesenvögel,
 7. den Erhalt und die Entwicklung der besonderen Eigenart und Schönheit sowie der Ruhe und Ungestörtheit der Landschaft zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens,
 8. den Erhalt der Hochmoorböden für die Wissenschaft aus bodenkundlicher, insbesondere moorkundlicher, Sicht und aus Gründen des Klimaschutzes.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Veenhuser Königsmoores“ mit dem FFH-Gebiet „Wolfmeer“ trägt

dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Wolfmeer“ insgesamt zu erhalten oder zu entwickeln.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der maßgeblichen Lebensraumtypen

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **91D0* Moorwälder**, als, naturnahe, strukturreiche, auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit weitgehend stabilem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Torfmoose (*Sphagnum* ssp.), Glockenheide (*Erica tetralix*), Schmalblättrigem (*Eriophorum angustifolium*) und Scheidigem Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Gagelstrauch (*Myrica gale*),
 - b) **7110* Lebende Hochmoore**, als naturnahes, waldfreies, wachsendes Kleinsthochmoor geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, sowie naturnaher Moorrandbereiche, die sich aufgrund eines intern weitgehend stabilen Wasserhaushalts innerhalb des Kleinsthochmoores, seines hydrologischen Umfelds und unterstützender Pflegemaßnahmen weitgehend erhalten können, mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Moorlilie (*Narthecium ossifragum*) und Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*) in stabilen Populationen,
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen/des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **3160 Dystrophe Seen und Teiche**, insbesondere natürliche und naturnahe dystrophe Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation mit flutenden Torfmoosbeständen und Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schnabelsegge (*Carex rostrata*) und Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*) in stabilen Populationen,
 - b) **7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore**, insbesondere möglichst nasse, nährstoffarme Standorte mit ausreichender Torfmächtigkeit, offenen Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation; sowie strukturreicher Moorränder, die von Moorwäldern geprägt werden mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und Magellans Torfmoos (*Sphagnum magellanicum*) in stabilen Populationen,
 - c) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**, insbesondere naturnahes, waldfreies Kleinsthochmoor u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) und Spieß-Torfmoos (*Sphagnum cuspidatum*), in stabilen Populationen,
 - d) **7150 Torfmoor-Schlenken** (*Rhynchosporion*), als nasse, nährstoffarme Torfflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren und nährstoffarmen Stillgewässern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) und Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) in stabilen Populationen.
- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche und sonstige Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
 2. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 5. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 6. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 7. zu baden, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen und Feuer zu entzünden,
 8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 9. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Pflanzen- und Tierarten auszubringen oder anzusiedeln,
 10. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt sowie Gartenabfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 11. wild wachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
 12. Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben sowie Modellschiffe fahren zu lassen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

- (2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen ist vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

- d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung von invasiven und gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie im Rahmen der schulischen Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Straßen in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, bei den Sand- und Schotterwegen jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie der Verbandssatzung in der Unterhaltung des Entwässerungsverbandes Oldersum und des Wasser- und Bodenverbandes Königsmoor,
 5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist vier Wochen vor Umsetzung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte mit senkrechter Schraffur dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen,
 - b) ohne Erneuerung des Grünlandes durch Umbruch,
 - c) Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Anlage von Mieten, Erdsilos und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - f) mit Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) ohne Grünland in Sandmisch- oder Sanddeckkulturen umzuwandeln,
 - h) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen;
 2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte mit waagerechter Schraffung dargestellten, extensiv zu nutzenden Grünlandflächen, zusätzlich zu den Vorgaben gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 1
 - a) durch Beweidung mit maximal 2 GV/ha,
 - b) durch Mahd ab dem 15.6.,
 - c) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - d) ohne organische Düngung,
 - e) ohne Über- und Nachsaaten, außer zur Beseitigung von Wildschäden oder Schädlingsbefall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

5. der Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Schafen und Ziegen.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Angelfischerei im Kolk Königsmoor innerhalb in der maßgeblichen Karte dargestellten Angelzone vom Ufer aus unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Vegetation und nach folgenden Vorgaben:
1. Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung,
 2. ohne Einbringung von Futtermitteln. Das Einbringen von geringen Mengen an Lockstoffen bis 2 l Trockenfutter ist erlaubt,
 3. ohne Einbringung von Düngemitteln sowie Kalk,
 4. bisher fischereilich nicht genutzte Gewässer dürfen nicht genutzt werden.
- (5) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdhundeeinsatzes, jedoch ohne die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Bruteinrichtungen. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art ist der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vorher anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Kahlschlag, zulässig ist eine einzelstammweise Entnahme von Bäumen,
 2. ohne Entwässerung,
 3. ohne Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmittel,
 4. ohne Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 5. ohne aktive Einbringung und Förderung von invasiven oder potenziell invasiven Arten,
 6. Pflanzung ausschließlich lebensraumtypischer Arten,
 7. ohne Anpflanzung in den Teilräumen 3 und 4.

Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung - Wald.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach den Absätzen 2 und 5 mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten gem. § 4 Abs. 2, 3 und 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden soweit die auf dem Grundstück ausgeübte Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die im Landschaftsentwicklungskonzept für das NSG sowie im Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet „Wolfmeer“ dargestellten Maßnahmen, soweit die auf dem Grundstück ausgeübte Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzanflug auf Moorflächen,
 3. ergänzende Vernässungsmaßnahmen, um Flächen des Birkenmoorwaldes zum FFH-Lebensraumtyp Moorwälder (91D0*) zu entwickeln und um den Moorwasserspiegel im FFH-Gebiet Wolfmeer zu Gunsten aller signifikanten Lebensraumtypen zu stabilisieren oder anzuheben,
 4. die Wiedervernässung überwiegend nicht abgetorfter Hochmoorflächen mit dem Ziel der Hochmoorregeneration durch geeignete Maßnahmen der Wasserrückhaltung,
 5. die Beseitigung von nicht standortheimischen sowie gebietsfremden Pflanzen (Rhododendron, Traubenkirsche, Kulturheidelbeere, Japanischer Knöterich, Kanadische Goldrute, Indisches Springkraut u. a.),
 6. Entkusselungen zur Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses.
- (3) Die §§ 15 (Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen) und 39 NAGBNatSchG (Betretungsrecht) sowie § 65 BNatSchG (Duldungspflicht) bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2-6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das NSG „Wolfmeer“ vom 05. Oktober 1973 (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 20 vom 01. November 1973, Seite 178 ff) und das LSG „Am Wolf-See, Veenhuser Königsmoor“ vom 04. März 1977 (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 8 vom 02. Mai 1977) außer Kraft.

Leer, den

Landkreis Leer
Der Landrat